

Entscheid.-Samm. d. Senat's

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 668/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida G[REDACTED]-R[REDACTED] geb. G[REDACTED],
E[REDACTED]/Australien, [REDACTED], W[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin Vertriebener im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG war und ihm daher bereits nach der bisherigen Fassung der §§ 150, 154 BEG Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustanden. Bei dem konkreten Rechtsvergleich zu § 150 BEG wendet das Oberlandesgericht die Rechtsgrundsätze an, die der Bundesgerichtshof in RzW 1974, 181 entwickelt hat. Ohne Rechtsfehler verneint es daher ein Neuantragsrecht des Erblassers nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss mit § 150 BEG.

- 3 -

Zugunsten des Erblassers greift zwar die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 o BEG durch Art. I Nr. 2 BEG-SchlussG ein. Wenn aber ein aus Danzig ausgewandelter Verfolgter schon nach §§ 150, 154 BEG af anspruchsberechtigt gewesen ist, richtet sich die erforderliche Überleitung nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlussG (BGM RZW 1971, 423). Da dem Erblasser nach dem bis zum Inkrafttreten des BEG-Schlussgesetzes geltenden Recht ein Anspruch für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht zuerkannt worden ist, entfällt auch insoweit ein Neuantragsrecht.

Die Voraussetzungen für ein Abhilfeverfahren hat das Berufungsgericht zu Recht für nicht gegeben erachtet. Da es sich hier um das Erstverfahren handelt, fehlt schon eine unrichtige unanfechtbare Entscheidung, der abzuhelpen wäre.

Mei

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)